

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

01. Jahrgang

Samstag, den 14. Dezember 2019

Nr. 12 / 50. Woche



Frohe Weihnachten

für Sie und Ihre Familien im Namen des Gemeindevorstandes.
Eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr 2020
viel Glück und Gesundheit wünscht

Im Namen aller Bürgermeister unserer Verwaltungsgemeinschaft

Anja Schwabe

Beauftragte für die Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Postanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Markt 5
98744 Schwarzatal
OT Oberweißbach/Thür. Wald

Kontaktdaten:

Telefon: 036730/ 3430
 Fax: 036730/ 343-330
 E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de
 Homepage: www.vg-schwarzatal.de

Anfahrt:

Oberweißbach
 Markt 5
 98744 Schwarzatal
 OT Oberweißbach/Thür. Wald

Sitzendorf

Hauptstraße 40 und 34
 07429 Sitzendorf

Sprechzeiten der Verwaltung (an beiden Standorten)

Dienstag	Donnerstag	Freitag
09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	09:00 bis 12:00

In dringenden Fällen können darüber hinaus Termine mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Kontaktdaten

Wichtig: Bitte beachten Sie die geänderten Telefonnummern für den Verwaltungsort Sitzendorf!!!

Verwaltungsleitung	Anja Schwabe Beauftragte für die Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende
Sekretariat/Hauptamt	Telefon: 036730/ 3430 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de

	Verwaltungssitz Oberweißbach	Außenstelle Sitzendorf
Personalstelle/Forsten	Telefon: 036705/ 67-143 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: persvw@vg-schwarzatal.de	
Bauamt (Wirtschaftsförderung)	Telefon: 036705/ 67-155 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: bauamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-314 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: bauamt-si@vg-schwarzatal.de
Liegenschaften	Telefon: 036705/ 67-157 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: liegenschaften@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-327 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: liegenschaften-si@vg-schwarzatal.de
Ordnungsamt (Kindergärten, Friedhöfe, Feuerwehr)	Telefon: 036705/ 67-141 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: ordnungsamt@vg-schwarzatal.de	
Einwohnermeldeamt	Telefon: 036705/ 67-161 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: meldeamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-334 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: meldeamt-si@vg-schwarzatal.de
Standesamt	Telefon: 036730/ 343-335 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: standesamt@vg-schwarzatal.de	
Finanzen (Abgaben/Steuern) / Abwicklung der alten VGs	Telefon: 036705/ 67-130 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: finanzien@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-326 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: finanzien-si@vg-schwarzatal.de

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 06.01.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.01.2020



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

www.thuringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2020

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2020 zum **Stichtag 03.01.2020** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel,
Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen
und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen
einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler)
einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner
einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der
umgesetzten Tiere
des Vorjahres
(nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden
beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann

auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden.

Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Mi-

nisteriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Schließtage zum Jahresende

Die Verwaltungsgemeinschaft bleibt aufgrund von anstehender organisatorischen Veränderungen und den Feiertagen vom 16.12.2019 bis einschließlich 01.01.2019 geschlossen.

Ich bitte um Verständnis und wünsche ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020.

gez. Anja Schwabe

Beauftragte für die Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweis des Einwohnermeldeamtes der VG „Schwarzatal,,

Das Einwohnermeldeamt der VG Schwarzatal bleibt wie folgt geschlossen:

Standort Oberweißbach/Thür. Wald

geschlossen vom 16.12.2019 bis 03.01.2020

und vom 13.01.2020 bis 17.01.2020

Die Anliegen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt übernimmt während der Schließzeiten in Oberweißbach die Servicestelle der VG Schwarzatal in Sitzendorf.

Öffnungszeiten sind:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

gez. Schwabe

Beauftragte der VG Schwarzatal

Information des Forstamtes Neuhaus

Sehr geehrte Damen und Herren, für das Vogelschutzgebiet (VG) Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ wurde der Fachbeitrag Wald zum Managementplan für NATURA-2000 Gebiete erstellt.

Der Fachbeitrag ist in den Geschäftsräumen des Thüringer Forstamtes Neuhaus, Am Forsthaus 4 in 98724 Neuhaus vom 01.12.2019 bis 31.12.2019 von Montag bis Freitag (außer Feiertage) jeweils 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit der Auslegung wird betroffenen privaten Waldbesitzern die Möglichkeit gegeben, sich über den Inhalt des Fachbeitrages zu informieren.

Peter Hamers

Forstamtsleiter

Liebe Freunde der Natur und des Waldes,

Sie suchen persönlich 2019 noch ein ausgefallenes Weihnachtsgeschenk!?

Die Gemeinde Deesbach bietet Ihnen diese Möglichkeit.

Gestalten Sie unseren Planeten etwas grüner

und verschenken Sie einen Baum zum Weihnachtsfest.

Bäume filtern CO₂ aus der Luft und schaffen Lebensräume.

Ein Baumgeschenk ist ökologisch, originell und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.
Wir wollen mit dieser Aktion zeigen, dass wir nicht nur reden, sondern für unsere Umwelt aktiv sind.

Kaufen oder verschenken Sie einen Baum!

Dieser kann dann am **10.10.2020 im Deesbacher Wald** selbst gepflanzt werden.

Alle weiteren Informationen unter www.deinwald.com oder telefonisch unter 0175/9305491.

Wir freuen uns auf Sie und hoffen viele neue Bäume pflanzen zu können. Hinterher lassen wir bei einem gemütlichen Beisammensein und einen stärkenden Essen den Tag ausklingen.

#Spenden
#Baumpflanzaktion
#DeinWald #DeineNatur
#GrünesThüringen

www.deinwald.com

Andere reden, wir pflanzen.

Eine Aktion der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Thüringen e.V.

DEINWALD.com
Weil jeder Baum zählt.

DEIN BAUM
ab 5€

SDW

Ihr Gemeinderat Deesbach und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Pflichten der Anlieger und Grundstückseigentümer zum Winterdienst

Wie alljährlich, dürfen wir die Anlieger und Grundstückseigentümer unserer Mitgliedsgemeinden wieder auf die ihnen durch Satzungen der Gemeinden auferlegte Straßenreinigungspflicht und insbesondere mit der damit verbundenen Pflicht zur Schneeräumung auf den Gehwegen und Seitenstreifen aufmerksam machen.

Bei Schneefall haben die nach den Satzungen Verpflichteten die Gehwege, Seitenstreifen und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt ist. Das heißt, dass der Gehweg in der Regel in voller Breite, nicht jedoch unter einer Breite von einem Meter geräumt werden soll. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Gehweg als Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken sollen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Bei Schneeglätte muss der Gehweg mit geeigneten Streumaterialien abgestumpft werden. Die Verpflichtung zur Schneeräumung und Abstumpfung der Gehwege besteht in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr. Bei Schneefall sind die Maßnahmen jeweils unverzüglich durchzuführen. Die Gemeinde- bzw. Stadträte haben durch Beschluss der Straßenreinigungssatzungen mit den Bestimmungen zum Winterdienst, die witterungsbedingte Verkehrssicherungspflicht über die Gehwegflächen in die alleinige Verantwortung der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger zur Nutzung des Grundstückes Berechtigter übertragen.

Nicht allein, dass das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Satzungen, z.B. die Unterlassung der Schneeräumung, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, sondern vielmehr die Tatsache, dass allein der Grundstückseigentümer oder weitere zur Nutzung der Grundstücke Berechtigte im Falle eines Unfalles für den Zustand des Gehweges vor ihrem Grundstück voll haftbar sind, sollte hinreichender Anlass sein, die Schneeräumung ordnungsgemäß durchzuführen. Grundstückseigentümern oder sonstig am Grundstück berechtigten Personen sei geraten, für den Schadenseintritt im Zusammenhang mit der auferlegten Räumspflicht eine entsprechend hinreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Diese kann jedoch nur den Haftpflichtanspruch eines Geschädigten Fußgängers gegen den zur Räumung Verpflichteten abdecken. Ersatz für den entstandenen Schmerz des Geschädigten und den Ärger des Grundstückseigentümers kann auch diese nicht sein.

Besonders während der Tauwetterperioden ist vielerorts die Unsitte zu beobachten, dass der Schnee von den Bürgersteigen aber auch von den privaten Hof- und Gartenflächen auf die öffentlichen Straßen geworfen wird.

Damit werden Gefahrenmomente für den fließenden Verkehr förmlich heraufbeschworen, zumal diejenigen, die sich angesprochen fühlen sollten, nicht davor zurückschrecken, den Schnee direkt vor die vorbeifahrenden Fahrzeuge zu werfen.

Im § 17 des Thüringer Straßengesetzes heißt es: „Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen...“

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt;“

Diese Ordnungswidrigkeit kann entspr. § 50 Abs.2 des Thüringer Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Darüber hinaus, sind die auf die Straße verbrachten Schneemengen Verkehrshindernisse im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung. Im besonders schweren Fall kann die oben genannte Unsitte deshalb sogar als Straftat nach dem Strafgesetzbuch verfolgt werden.

Da es sich bei dem Verbringen von Schnee auf eine üblicherweise geräumte öffentliche Straße um eine Verunreinigung im Sinne des Thüringer Straßengesetzes handelt, kann es dem Anlieger also sehr kostspielig werden, die ungeliebten Schneemassen auf die oben genannte Weise von seinem Grundstück zu entsorgen. Das der ein oder andere Anlieger aus Platzgründen gezwungen ist bei übermäßigem Schneeaufkommen die Schneemassen von seinem Grundstück zu beseitigen, ist im Einzelfall sicherlich ver-

ständig. Nicht jedoch, wenn dies auf Kosten der öffentlichen Sicherheit und Verkehrssicherheit sowie zu Kosten der Allgemeinheit, der Stadt oder der Gemeinde geschieht.

Im Auftrag
Brückner
Ordnungsamt

Veranstaltungen

Info winterferien 2020

eislaufen cishelle ilmcneu **11.02. 6€**

galaxsea freizeitbad jena **12.02. 6€**

ab 12 jahre transport in Kleinbussen begrenzte Kapazität!

mobile jugenderbeit infos & anmeldung dirk.ortloff@jufoc.net 0160 - 973 307 16

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 16.07.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 010-02/2019 vom 16.07.2019

Beratung und Beschlussfassung zum Ersatzneubau eines Feuerwehrrätehauses am Farrenbergweg
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 011-02/2019 vom 16.07.2019

Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstückes-Nr 985/4 als Straßenfläche
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 012-02/2019 vom 16.07.2019

Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf eines Grundstückes im Escheroth
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 013-02/2019 vom 16.07.2019

Beratung und Beschlussfassung über eine Vergabe für den Kauf und Einbau einer Haustür im Mietshaus „Gasse 9“
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Frank Eilhauer
Bürgermeister

Snow-Tubing-Anlage mit Schlepplift in Cursdorf zu verpachten

Öffentliche Ausschreibung – Interessenbekundung

Die Gemeinde Cursdorf verpachtet ab dem 01.01.2020

die Snow-Tubing-Anlage mit Schlepplift in Cursdorf am Farrenbergweg

zu folgenden Konditionen:

- Zunächst ein Jahr Pachtdauer bis zum 31.12.2020 mit der Option einer Verlängerung für weitere Jahre
- Der Pachtzins beträgt 500,00 € jährlich, Sommer- und Winterbetrieb ist möglich, Gemeinde leistet Hilfestellung.
- Der Pächter ist für die Herstellung und Gewährleistung der Betriebssicherheit selbst verantwortlich.
- Erforderliche Kleinreparaturen bis 1.000,00 € hat der Pächter selbst zu tragen.
- Der Pächter hat die Personalkosten und Betriebskosten zu übernehmen.
- Der Pächter hat einen Kiosk- bzw. Biergartenbetrieb während der Betriebszeiten zu gewährleisten.
- Baujahr des Schleppliftes: 2010.
- Die Anlage ist sofort funktionstüchtig und kann kurzfristig in Betriebsbereitschaft genommen werden.

Ihre schriftliche Interessenbekundung mit kurzem Nutzungskonzept, Angaben zu vorgesehenen Öffnungszeiten, Vermarktungsideen, Nachweis der Fach- und Sachkunde (zertifizierter Betriebsleiterlehrgang für Schleppliftanlagen), sowie bisherigen Tätigkeiten senden Sie bitte bis zum **15.12.2019** an:

Gemeinde Cursdorf
Bürgermeister
Herrn Frank Eilhauer
Ortsstraße 23
98744 Cursdorf

Besichtigungen können unter Tel.-Nr.: 036705 62017 vereinbart werden.
 Außerdem können o. g. Konditionen besprochen und zweckerfüllend angepasst werden.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Wertstoffhof Cursdorf

Da die Firma, an die SERO Ehrhardt Alttextilien liefert, bis auf Widerruf die Annahme gestoppt hat, kann auch der Wertstoffhof Cursdorf **z. Z. (voraussichtlich bis Januar 2020) keine Textilien annehmen.**

Altpapier und Elektroschrott werden weiterhin angenommen.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Cursdorf:

Dienstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel:

Dienstag, 24.12.2019 und
 Dienstag, 31.12.2019 geschlossen
 Samstag, 28.12.2019: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet
 Ab 04.01.2020 gelten wieder die üblichen (o. g.) Öffnungszeiten.

Allen Nutzerinnen und Nutzern unseres Wertstoffhofes wünschen wir frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Cursdorf feiert 20-jähriges Bestehen seines Historischen Glasapparatemuseums

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Historischen Glasapparatemuseums Cursdorf begegneten sich am 29. Oktober im Dorfgemeinschaftshaus Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Vereinen.

In seiner Festrede schilderte Cursdorfs Bürgermeister Frank Eilhauer die Entwicklung des Museums und brachte unter anderem die Bedeutung der Erfindungen von Heinrich Geißler zum Ausdruck.

In ihren Grußworten hoben sowohl der Landrat Marko Wolfram (SPD), Bundestagsabgeordneter Dr. Albert Weiler (CDU) als auch die Landtagsabgeordneten Herbert Wirkner (CDU) und Henry Worm (CDU), die Bedeutung des Museums für den Landkreis und den ländlichen Raum hervor.

Höhepunkt der Veranstaltung waren Auszeichnungen von Weggefährten und Förderern des Museums.

Für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung sorgten junge Nachwuchstalente der Musikschule Fröhlich, der ebenso ein herzliches Dankeschön gilt.

Ein Kurzfilm informierte die Gäste über die geschichtliche Entwicklung der in Cursdorf ansässigen Firmen der Familie Pressler von der Entstehung bis in die Wendezeit.

Mit einer kleinen Diskussionsrunde bei einem Buffet und speziellen Vorführungen der Röhren im Museum endete dieser denkwürdige Tag.

Eilhauer
 Bürgermeister

Großes Interesse am Tag der offenen Tür zum 20-jährigen Jubiläum des Historischen Glasapparatemuseums in Cursdorf



Am Mittwoch, dem 30. Oktober 2019 öffnete das Historische Glasapparatemuseum von 10 - 15 Uhr bei freiem Eintritt seine Türen.

Zahlreiche Besucher ließen sich durch das Museum führen und erhielten Einblicke über ehemalige physikalische Lehrmittel und deren Funktion.

Eindrücklich konnten die Gäste die Arbeiten von Glaskünstlerin Anja Stötzer und Glashandwerksmeister Lutz Neumann live erleben.

Am Nachmittag durften auch die Kleinsten ihre Künste beim Glasmalen mit Kerstin Nagel unter Beweis stellen.

Mit einem Vortrag zum Thema „Was hat eine Geißleröhre mit dem Millimeter zu tun?“ konnte Dr. Maik Rosenberger den zahlreichen Besuchern darauf eine Antwort geben.

Wir möchten uns hiermit nochmals bei allen Akteuren herzlich bedanken!

Ein besonderer Dank gilt auch den Mitarbeitern vom Museum und Touristinformation, die die Abläufe zum 20-jährigen Jubiläum organisierten.

Eilhauer
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 013-03/2019 vom 11.09.2019

Beschluss zur Kündigung des Beförsterungsvertrages
Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Gemeinde Döschnitz

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Döschnitz

Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott. Jesaja 50,10

GOTTESDIENSTE Döschnitz

- Sa. 07. Dezember 14:00 Uhr
Adventsfeier - Gemeindesaal Döschnitz
- Di. 24. Dezember - Heiliger Abend 18:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel
- Do. 26. Dezember - Zweiter Weihnachtstag 10:00 Uhr
Gottesdienst in der Kirche Meura!
- Di. 31. Dezember - Silvester 10:00 Uhr
Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier

NEUJAHRSKONZERT

- Sa. 04. Januar 2020 10:30 Uhr
mit dem Frauenkirchenkantor Matthias Grünert, Dresden
in der Talkirche Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL

Kirchengemeinde Döschnitz So. 27.10.2019 Wahlbeteiligung: 38,8%		
Name	Geburtsjahr	Anzahl der erhaltenen Stimmen
Vielmuth, Steffi	1967	78
Schmidt, Dagmar	1960	74
Tröbs, Helmut	1953	72
Stauche, Carola	1952	70
Zerrenner, Rolf	1961	69

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 02. Sitzung des Gemeinderates Deesbach am 23.08.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 006-02/2019 vom 23.08.2019
Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 17.06.2019
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 007-02/2019 vom 23.08.2019
Beschluss zur Vergabe von Fenstern und einer Tür im Jugendtreff
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 008-02/2019 vom 23.08.2019
Beschluss zur Reparaturleistung Straßenlampe
Abstimmungsergebnis: JA: 3; Nein: 2; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 009-02/2019 vom 23.08.2019
Beschluss zur Vergabe von Streusalzbeschaffung
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 010-02/2019 vom 23.08.2019
Beschluss zur Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 17.06.2019
Abstimmungsergebnis: JA: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

In der 03. Sitzung des Gemeinderates Deesbach am 11.09.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 011-03/2019 vom 11.09.2019
Beschluss zur ordnungsbehördliche Verordnung
Abstimmungsergebnis: JA: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 012-03/2019 vom 11.09.2019
Beschluss zum Holzeinschlag mit käferbefallenen Holz

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Katzhütte

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom

10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 4 volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(5) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ergebnisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Bürgermeister leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann im der Vorsitzende nach zweimaliger Ermah-

nung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen das jede Fraktion und jeder Gemeinderatsmitglied, Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den

Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesetzte Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinde-

ratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats übersandt.

§ 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende einen Beschluss oder eine Weisung einer Mitgliedsgemeinde für rechtswidrig, hat er den Vollzug auszusetzen und den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schrift-

lich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließendem Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten zur Vorberatung für den Gemeinderat und nicht zur selbstständigen Erledigung.

§ 18 Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- den **Haupt- & Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und **6** weiteren Gemeinderatsmitgliedern als vorberatenden Ausschuss solange der Gemeinderat sich in der vorläufigen Haushaltsführung befindet. Nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung tritt dieser wieder als beschließender Ausschuss auf und entsprechende Wertgrenzen für Beschlüsse werden festgelegt. Eine Änderung der Geschäftsordnung macht sich hierbei erforderlich.
- den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und **6** weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie **3** sachkundigen Bürgern als vorberatenden Ausschuss solange der Gemeinderat sich in der vorläufigen Haushaltsführung befindet. Nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung tritt dieser wieder als beschließender Ausschuss auf und entsprechende Wertgrenzen für Beschlüsse werden festgelegt. Eine Änderung der Geschäftsordnung macht sich hierbei erforderlich.
- den **Kinder-, Jugend-, Sport- & Sozialausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und **4** weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie **3** sachkundigen Bürgern als beratenden Ausschuss.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- & Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;

- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Finanz- und Bauangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

2. Bauausschuss:

- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen;
- Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben.

3. Kinder-, Jugend-, Sport- & Sozialausschuss:

Der Ausschuss wird nur vorberatend tätig. Er beschäftigt sich mit den Themen:

- Jugendpflege
- Erwachsenenbildung
- Kultur- und Gemeinschaftspflege
- Unterstützung der Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kindern und Sport

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 20

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

(2) Er veranlasst den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse durch die Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Der Bürgermeister erledigt, bzw. veranlasst in eigener Zuständigkeit:

- die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
- die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Vollzug der Ortssatzungen;
- die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 200,00 €.
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 200,00 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse.

bis zum genannten Termin an die
 VG Schwarzatal
 Ordnungsamt Herrn Hofmann
 Markt 5
 98744 Schwarzatal

Rückfragen und Besichtigungstermine unter 036705/67148.

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 82/17

Rudolstadt, 21.10.2019

Terminsbestimmung:

im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.02.2020	10:00 Uhr	IV, Sit- zungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Katzhütte

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Katzhütte	5, 878/771	Gebäude- und Freifläche	Oelzer Straße 26, 98746 Katzhütte	342	1099 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): freistehendes Dreifamilienhaus, zweigeschossig, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 130 m², Baujahr ca. 1930, teilweise modernisiert - alle Angaben ohne Gewähr -;

Verkehrswert: 40.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 25.08.2017.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

§ 21

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.10.2009 sowie die 1. Änderung vom 20.08.2015 und die 2. Änderung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Katzhütte, 28.11.2019

Gemeinde Katzhütte

gez. W. Machold

Bürgermeister

-Siegel-

Verkauf Gebrauchtfahrzeuge Achtung!

Verkauf Gebrauchtfahrzeuge

Der Bauhof der Gemeinde Katzhütte verkauft aus seinem Bestand folgende Technik zum Höchstgebot.

1. Multicar



Baujahr: 2000
 Kilometerstand: 141782
 Zul. Gesamtgewicht: 3500 kg
 TÜV abgelaufen
 erhebliche Mängel
 zur Ersatzteilgewinnung
 Selbstabholung durch Käufer

Mindestgebot: 250,00 Euro

2. LKW offener Kasten, VW



Baujahr: 1998
 Kilometerstand: 223577 km
 Zul. Gesamtgewicht: 2650 kg
 TÜV abgelaufen
 erhebliche Mängel, Bremsen defekt
 Selbstabholung durch Käufer

Mindestgebot: 100,00 Euro

3. Schneeräumschild für Multicar



Baujahr: 1999
 Lemke Fahrzeug und Gerätebau
 Typ MA 231
 frisch lackiert
 neue Schürfleiste
 Selbstabholung durch Käufer
Mindestgebot: 1100,00 Euro



Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:
 Ausschreibung Technik (Nr.) Gemeinde Katzhütte nicht öffnen vor 21.01.2020 13:00 Uhr

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.
Walther
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rudolstadt, 23.10.2019
Y. Müller, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

in Katzhütte: jeweils am letzten Donnerstag im Monat
um 19:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen „**Kirchspielnachrichten**“ über das Pfarramt beziehen. Der Bezug ist für Mitglieder unserer Kirchgemeinden kostenlos.

Im Namen der Gemeindeglieder unseres Kirchspiels wünsche ich Ihnen frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr, sowie allen Geburtstagskindern und Jubilaren Gottes Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr.12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für Dezember:
Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf dem Weg des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott. (Jesaja 50,10)

Gottesdienste:

- am 3. Advent, Sonntag, dem 15.12.2019
14.30 Uhr Oelze, Adventsnachmittag
- am 4. Advent, Sonntag, dem 22.12.2019
14.00 Uhr Katzhütte, Krippenspiel
- am Heiligabend, Dienstag, dem 24.12.2019
15.00 Uhr Oelze, Christvesper mit Krippenspiel
- am 1. Weihnachtsfeiertag, Mittwoch, dem 25.12.2019
10.00 Uhr Katzhütte
- am 2. Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, dem 26.12.2019
13.30 Uhr Oelze
- am 2. Sonntag nach Weihnachten, dem 05.01.2020
15.00 Uhr Katzhütte
- am 1. Sonntag nach Epiphantias, dem 12.01.2020
09.30 Uhr Oelze
- am 3. Sonntag nach Epiphantias, dem 26.01.2020
13.30 Uhr Katzhütte

Herzliche Einladung:

Das **Männervocalensemble „Cantate Domino“** können Sie am **Dienstag, dem 10. Dezember 2019 um 19.30 Uhr** in der **Egelsdorfer Kirche** erleben.

Am Sonnabend, dem **21. Dezember 2019 um 18 Uhr** gestaltet der Regionale Kirchenchor des oberen Rinnetals ein **Adventskonzert** in der **Stadtkirche Königsee**. Der Eintritt ist frei.

Menschen aus unserem ganzen Kirchspiel, die allein leben und den 1. Weihnachtstag nachmittags in Gemeinschaft verbringen möchten, laden wir ganz herzlich ein zu einer besinnlichen **Weihnachts-kaffeetafel am 25. Dezember 2019 um 15 Uhr im Pfarrhaus Allendorf**. Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 22. Dezember 2019 im Pfarramt, damit wir alles schön für Sie vorbereiten können. Bitte melden Sie sich auch, wenn Sie eine Fahrgelegenheit brauchen!

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1 - 6):
montags um 15.30 Uhr in Oelze

Konfirmandenunterricht:
dienstags um 17.30 Uhr in Oelze

Flötengruppe:
dienstags um 15 Uhr in Allendorf

Kirchenchorproben:
mittwochs um 19.30 Uhr in Oberhain

Posaunenchorproben:
dienstags um 18.30 Uhr in Königsee

Frauenkreis:
in Oelze: jeweils am letzten Donnerstag im Monat
um 14.30 Uhr

Gemeinde Meura

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Meura

Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott. **Jesaja 50,10**

GOTTESDIENSTE Meura

- So. 15. Dezember - Dritter Advent** 14:00 Uhr
Adventsfeier - Gaststätte „Zum Haflinger“
- Di. 24. Dezember - Heiliger Abend** 16:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel
- Do. 26. Dezember - Zweiter Weihnachtstag** 10:00 Uhr
Gottesdienst
- Di. 31. Dezember - Silvester** 16:00 Uhr
Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier

NEUJAHRSKONZERT

Sa. 04. Januar 2020 10:30 Uhr
mit dem Frauenkirchenkantor Matthias Grünert, Dresden
in der Talkirche Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL

Kirchengemeinde Meura
So. 06.10.2019
Wahlbeteiligung: 30,9%

Name	Geburtsjahr	Anzahl der erhaltenen Stimmen
Knüpfer, Dieter	1956	58
Hofmann, Dieter	1957	54
Skodowski, Waldtraut	1960	54
Unger, Lutz	1960	51
Schloßer, Detlev	1963	49

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung

der Stadt Schwarzatal zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal gemäß Beschluss-Nr. 013-03/2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 9/2019 die Umbenennung von Straßennamen beschlossen.

Im Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Schwarzatal entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen erfolgt entsprechend des o.g. Beschlusses wie folgt:

1.1.OT Mellenbach-Glasbach:

Bisheriger Straßenname	Neuer Straßenname
Am Bahnhof	Oskar-Heinze-Straße

2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

3. Der Beschluss Nr. 013-03/2019 kann im Zeitraum
vom 15.12.2019 bis 13.01.2020

zu den Sprechzeiten der Verwaltung, Hauptamt, Markt 5, 98744 Schwarzatal eingesehen werden.

Begründung

Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Benennung der im Gemeindegebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken Angelegenheit der Gemeinde. Die Anwohner der Straße „Am Bahnhof“ stellten mit Schreiben vom 14.02.2019 einen Antrag auf Änderung des Straßennamens. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Mellenbach-Glasbach hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 den Antrag einstimmig befürwortet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, eingelegt werden.

Schwarzatal, 14.11.2019

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Umbenennung von Straßen - Allgemeinverfügung

der Stadt Schwarzatal zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal gemäß Beschluss-Nr. 005-01/2019, 006-01/2019 und 007-01/2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 1/2019 die Umbenennung von Straßennamen beschlossen.

Im Vollzug der vorgenannten Beschlüsse sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Schwarzatal entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen erfolgt entsprechend der o.g. Beschlüsse wie folgt:

1.1.OT Meuselbach-Schwarzühle:

Bisheriger Straßenname	Neuer Straßenname
Am Wäldchen	An der Pharma

1.2.OT Meuselbach-Schwarzühle:

Bisheriger Straßenname	Neuer Straßenname
Ortsstraße	Am Breitenbach

1.3.OT Mellenbach-Glasbach:

Bisheriger Straßenname	Neuer Straßenname
Fröbelstraße	Glasbach

1.4.OT Oberweißbach/Thür.Wald:

Bisheriger Straßenname	Neuer Straßenname
Bergbahnstraße	Obere Bergbahnstraße

2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

3. Die Beschlüsse Nr. 005-01/2019, 006-01/2019 und 007-01/2019 können im Zeitraum

vom 15.12.2019 bis 13.01.2020

zu den Sprechzeiten der Verwaltung, Hauptamt, Markt 5, 98744 Schwarzatal eingesehen werden.

Begründung

Mit der Neugründung der Stadt Schwarzatal zum 01.01.2019 existieren innerhalb des Stadtgebietes gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen, der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Sie sind daher umzubenennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Schwarzatal, eingelegt werden.

Schwarzatal, 14.11.2019

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Die Stadt Schwarzatal verkauft einen Anhänger

Kipper offener Kasten (3-Seiten-Kipper)

zulässiges Gesamtgewicht **10 t**

Baujahr 1991

TÜV bis 11/2018

reparaturbedürftig

Mindestgebot 2.000 €

Kontakt: Leiter Bauhof unter 0171 689 22 57

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 62/15

Rudolstadt, 07.10.2019

Terminsbestimmung:

im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 04.02.2020	10:00 Uhr	IV, Sitzungs- saal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberweißbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Oberweißbach	1, 136/2	Gebäude- und Freifläche	Sonneberger Straße 28, 98744 Oberweißbach	767	840 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiges Einfamilienhaus mit Anbau inkl. Garage, angebauter ehemaliger Ferienwohnung, Baujahr ca. 1912, -Wohnfläche EFH + Anbau ca. 152 qm-, -Wohnfläche Ferienwohnung ca. 60 qm-, teilweise modernisiert, - nähere Angaben siehe Gutachten -;

Verkehrswert: 67.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.07.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.06.2015.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.
Walther
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rudolstadt, 16.10.2019
Y. Müller, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil**Stadt Schwarzatal****Mitteilungen**

*Wenn uns bewusst wird,
dass die Zeit, die wir uns für einen anderen
Menschen nehmen, das Kostbarste ist,
was wir schenken können, haben wir
den Sinn der Weihnacht verstanden.*



(Roswitha Bloch, deutsche Lyrikerin)

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Landgemeinde Stadt Schwarzatal wünsche ich eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest mit ausreichend Zeit für sich selbst und für Andere.

Für das Jahr 2020 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg.

Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Ortschaft Oberweißbach**Veranstaltungen****650 Jahre Oberweißbach 26.06. - 03.07.2020****Vorbereitung der historischen Bilder**

Bereits zum fünften Mal trafen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Historische Bilder“ zur Geschichte der Stadt Oberweißbach. Zu dieser Arbeitsgruppe gehören Katharina Eichhorn, Matthias Köhler, Uwe Hujer, Ralf Greiner-Fuchs, Dieter Kuhn, Bernhard Schmidt und Klaus-Peter Walther. Eine Sondierung welche Bilder dargestellt werden können ist abgeschlossen. Benötigte Kostüme werden vom Heimatverein Katzhütte, dem Kirmesverein Unterweißbach und einem Kostümverleih bereitgestellt.

Die Historie soll in ca. 45 Bildern dargestellt die im und um den Park am ehemaligen Kulturhaus aufgebaut werden. Am Sonntag den 27.06.2020 werden diese Bilder von 10:00 bis 17:00 Uhr anzuschauen sein. Viele Bilder sind mit Darstellern besetzt. Eine Tafel, auf der das jeweilige Bild beschrieben ist, gibt den Betrachter die Möglichkeit sich ausführlicher zu informieren. Eine Moderation im 2 Stundentakt ist ebenfalls angedacht.

Schon jetzt möchten wir uns bei den Bild – Verantwortlichen und Vereinen die sich bereit erklärt haben diese historischen Bilder mit zu gestalten, herzlich bedanken.

Wir würden uns über Vorschläge und Anregungen von Bürgern sehr freuen. Auch eine Mitarbeit bei der Vorbereitung ist ausdrücklich erwünscht. Sprechen Sie/Ihr uns einfach an. Wir sind auch telefonisch unter folgenden Tel.-Nummern erreichbar. Klaus Peter Walther 0175 415 1470 oder Katharina Eichhorn 036705 62123.

Weitere Informationen über den weiteren Verlauf der Vorbereitungen die sich in den kommenden Wochen ergeben, werden wir bekannt geben.

*Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit
und einen guten Rutsch in's Jahr 2020*

Verantwortlicher Historische Bilder
Klaus-Peter Walther

Neuperts 5. Hofadvent

mit live gespielten Weihnachtsmelodien und Höhenfeuerwerk

21.12.2019

15:00-22:00 Uhr
Sonneberger Straße 20
Oberweißbach

- * Alpaka & Wollwaren
- * Honig, Kräuterduftkissen
- * Kaffee, Kuchen, Waffeln, Heißgetränke
- * Spezialitäten vom Wild, Strauß und vom Rost
- * Malerei auf Holz und Glas, Vogelhäuschen, Holzschnitzerei

DABEI SEIN BEIM LICHTENHAINER KNUTFEST 2020

Der Feuerwehrverein Lichtenhain Bergbahn e.V. lädt zum alljährlichen „verabschieden“ der Weihnachtszeit im Schein der brennenden Bäume.

Samstag, den 11.01.2020 ab 17.00 Uhr
am Kreuzungsbereich Lichtenhain (Containerplatz)

Das Einsammeln der Weihnachtsbäume im Bereich des Ortsteils Lichtenhain erfolgt am Freitag, den 10.01.2020. Wir bitten die Bäume sichtbar am Grundstück bereitzustellen.

Feuerwehrverein Lichtenhain Bergbahn e.V.

Samstag, 07.12.2019

16:00 Uhr Räuchern mit heimischen Kräutern, duftenden Harzen & Gewürzen – Anmeldung erforderlich –

16:00 Uhr Weihnachtsstimmung zur Glühweinparty mit Lagerfeuer auf dem Festplatz

17:00 Uhr Fackel- und Lampionumzug mit anschließendem Lagerfeuer auf dem Festplatz

19:00 Uhr Krönung der neuen Lichterprinzessin

Sonntag, 8.12.2019

10:00 Uhr Tauferinnerungsgottesdienst im geheizten Kirchsaal mit anschließendem Kaffeetrinken

14:00 Uhr

- Weihnachtsstimmung auf dem Festplatz mit Weihnachtsbaumverkauf
- „Oh wie das duftet...“ die Kinderbäckerei hat geöffnet
- Weihnachtsbasteln im Fröbelhaus
- Weihnachtliche Klänge mit dem Posaunenchor Meuselbach
- Der Kindergarten Oberweißbach stellt sich musikalisch vor
- Der Weihnachtsmann kommt

17:00 Uhr Siegerehrung zum Wettbewerb „Bilderrätsel zum Lichterfest“ und „Schönster Lichterschmuck“

18:30 Uhr A'N'T Kozert in der beheizten Hoffnungskirche mit Glühwein

Geführte Winterwanderung

Am 30.12.2019
14.00 Uhr ab Fröbelhaus am Markt
anschließend stimmungsvolle Party am Lagerfeuer auf dem Platz vor dem Kulturhaus bei Glühwein und Bratwurst vom Rost

mit dem Entertainer Carsten Kirsch

Alle Gäste und Einwohner sind herzlich eingeladen

Fremdenverkehrsverein Fröbelstadt Oberweißbach
FSV 95 Oberweißbach

20. Lichterfest vom 6. bis 8. Dezember 2019

Freitag, 06.12.2019

19:30 Uhr Adventskonzert mit dem Männerchor Oberweißbach und Meura in der Sängerstube im Bürgerhaus

Vereine und Verbände

MERRY CHRISTMAS

Wir wünschen allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Vereinsmitgliedern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2020!

Marion Kleemeyer Vereinsvorsitzende Feuerwehrverein Lichtenhain Bergbahn e.V.	Mario Henkel Wehrführer Freiwillige Feuerwehr Lichtenhain Bergbahn
--	---



MÄNNERCHOR Oberweißbach e.V. *gegr. 1860*

Dankesworte und Grüße zum Fest

Der MCO kann wieder auf ein sehr erfolgreiches und ereignisreiches Jahr 2019 zurückblicken. Bei zahlreichen Auftritten zu Veranstaltungen im Heimatort sowie bei Sängerfesten in der Region konnte der MCO wieder eindrucksvoll Proben seines Könnens darbieten und erntete dafür hohe Anerkennung. Höhepunkte im Vereinsleben waren u.a. ein Vereinsabend zum Frauentag, ein Frühlingskonzert sowie der Liederabend zum Lichterfest gemeinsam mit dem MGV "Sängerbund" Meura, zahlreiche Ehrungssingen für verdienstvolle Sänger und Jubilare, die Hubertusmesse in der Kirche Meuselbach sowie eine Fahrt zum Partnerchor „Eintracht 1878“ Thurn e.V. mit Besuch des Annafestes in Forchheim, die allen beteiligten Sängern und Vereinsmitgliedern unvergessen bleiben wird.

Zum Jahresausklang gilt der Dank den Vorstandsmitgliedern, den Sängern und Chorleiter Klaus Schwabe für die geleistete Arbeit und stete Einsatzbereitschaft über das ganze Jahr hinweg, aber auch allen Sängerfrauen und Vereinsmitgliedern des MCO für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung aller Vereinsveranstaltungen.

Ein herzlicher Gruß und Dank gilt auch dem Vorstand, den Sängern und dem Chorleiter des befreundeten MGV „Sängerbund“ aus Meura, mit dem der MCO seit nunmehr 3 Jahren erfolgreich zusammenarbeitet.

Großer Danke gebührt den Sponsoren und Vereinsförderern, die den Chor im laufenden Jahr wieder bei der Verwirklichung seiner Projekte unterstützten.

Insbesondere bedanken sich die Sänger bei Herrn Ewald Matz aus Oberweißbach und Herrn Dr. Hennig aus RU-Schwarza, für die schon langjährige treue Verbundenheit und finanzielle Unterstützung.

Der MCO wünscht sich auch im kommenden Jahr

***** 2020 begeht der Chor das Jubiläum
„160 Jahre Männerchorgesang in Oberweißbach“ *****

einen regen Zuspruch zu allen Proben und Auftritten des Chores und eine erfolgreiche Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den befreundeten Chören aus Thurn und Meura.

Alle sangesfreudigen Männer aus Oberweißbach und der Region, Freunde und Förderer sind aufgerufen, den MCO auch weiterhin nach Möglichkeiten zu stärken und zu unterstützen und

- bei den Probenabenden des Chores - in der Regel Freitags, 19.30 Uhr im Vereinsraum im Bürgerhaus am Markt
- oder bei den Auftritten des Chores

vorbeizuschauen und sich selbst von der schönen Tradition des Chorgesanges sowie der kameradschaftlichen und geselligen Atmosphäre im Verein zu überzeugen.

Allen Vereinsmitgliedern, Sponsoren und Vereinsförderern sowie Freunden des Chores nebst ihren Familien sowie allen Einwohnern von Oberweißbach und den Ortschaften der Stadt sowie den anderen Mitgliedsorten der VWG wünscht der MCO

ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches und friedvolles Jahr 2020.

Männerchor Oberweißbach e.V.
S. Ehrhardt
1. Vorstand

Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Vereine und Verbände

Werte Bürger von Mellenbach-Glasbach, liebe Sympathisanten der Feuerwehr, Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrvereins,

das alte Jahr neigt sich dem Ende zu und ein neues steht schon in den Startlöchern. Die besinnliche, ruhige Weihnachtszeit ist angebrochen und die Vorbereitungen auf das Fest und den Jahreswechsel laufen.

Wir, die Kameraden der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und Feuerwehrvereinsmitglieder möchten es nicht versäumen, uns recht herzlich bei unserer Bürgermeisterin, dem Gemeinderat, den Sponsoren und den Bürgern unseres Ortes für die Unterstützung im Jahr 2019 zu bedanken. Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage, einen guten Rutsch ins Jahr 2020, viel Glück und Gesundheit.

Wir freuen uns, Sie im kommenden Jahr auf unseren Veranstaltungen wieder zu sehen. Den Anfang macht unser traditionelles Weihnachtsbaumverbrennen. Dieses findet am 18.01.2020 am Gerätehaus statt. Bitte legen Sie die Bäume bis 9 Uhr vor Ihr Haus. Wir werden diese mit Hilfe unserer Jugendfeuerwehr einsammeln. Um 14:30 Uhr beginnt das Verbrennen in der Feuerhalle am Gerätehaus.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, die beheizte Fahrzeughalle sorgt für zusätzliche Wärme. Unsere Jugendfeuerwehr

übernimmt für die Kinder den Verkauf von heißem Apfelsaft, Kinderpunsch und selbstgebackenen Waffeln.

Allen Kameraden und Kameradinnen, den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und deren Eltern sowie allen Feuerwehrvereinsmitgliedern nebst Partnern wünschen wir gleichfalls ein frohes Fest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und eine einsatzfreie Zeit.

Jens Eichmann
Ortsbrandmeister

Patrick Hergt
Vereins-
vorsitzender

Annika Hergt
Jugend-
feuerwehrwart

Ortschaft Meuselbach- Schwarzühle

Schulen / Kindereinrichtungen

Keramikmalen

Anfang November lud der Hort der Grundschule Meuselbach zum Keramikmalen ein. Viele Kinder kamen mit ihrer Mutti oder Oma. Das Angebot der Figuren war sehr groß. Man konnte zwischen Winter- und Weihnachtsmotiven oder auch Tieren wählen. Manchen fiel hier die Entscheidung schwer. Am späten Nachmittag hatten sich die weißen Rohlinge in schöne bunte Figuren verwandelt. Jedes ein Unikat. Für eine kleine Stärkung zwischen durch sorgte die AG Kochen und Backen. Es gab Kaffee, Waffeln und selbstgebackene Leckerbissen, welches die Kinder im Frühhort zubereiteten. Alle waren sich am Ende einig - So ein toller Nachmittag muss wiederholt werden!

Ein besonderes Dankeschön an die fleißigen Helfer und an die Familie Steinbach, die das Keramikmalen ermöglichte.

Der Hort der Grundschule Meuselbach





Gemeinde Schwarzburg

Nichtamtlicher Teil

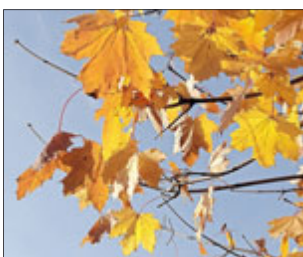
Mitteilungen

Erfolgreicher Herbstputz in Schwarzburg

Am 09.11.2019 war wieder Herbstputz in der Gemeinde Schwarzburg angesagt.

Viele fleißige Helfer standen trotz widrigen Wetters pünktlich am Bauhof bereit. Dank guter Vorbereitung und Planung ging die Einteilung schnell und es konnte zügig begonnen werden.

Das größte Augenmerk lag dieses Jahr darauf, die Baumschnittarbeiten am Schlossberg durchzuführen. Alle Helfer waren bestens vorbereitet und es ging Hand in Hand zur Sache. So wurde in der kurzen Zeit Enormes geschafft. Den schönen, zurückgewonnenen Blick auf unser Schwarzburg werden alle Anwohner und Besucher genießen.



Auch unser Friedhof wurde noch einmal vom Laub befreit und notwendige Ausschneidearbeiten erledigt.

Wie in jedem Jahr, war Herr Fischer unterwegs um alle Schilder zu putzen.

Alle Helfer, welche inzwischen bei jedem Arbeitseinsatz mehr werden, waren „geschafft“ aber auch stolz und zufrieden über das Erreichte.

Vielen, vielen Dank an alle.

Der Dank gilt aber auch besonders der Fam. Mattheis, welche sich ständig um die Sauberkeit rund um den Bahnhof und die Zuwegungen kümmert. Aber auch der Kuchenfrau Fr. Seidel,

welche den süßen Abschluss nach der getanen Arbeit lieferte. Ebenso vielen Dank dem Waldemar Böttner und seiner Annerose, welche sich wie immer um das Braten der Bratwürste und den Kaffee gesorgt haben.

Ich möchte aber auch all denen danken, die im Verlauf des Jahres mit ihrer Arbeit, Pflege und Initiative unsere Gemeinde unterstützt haben.

Heike Printz
Bürgermeisterin

Liebe Schwarzburgerinnen und Schwarzburger!

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um allen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2019 mitgeholfen haben, unser Schwarzburg noch lebens- und liebenswerter zu machen.

Mein besonderer Dank geht dabei an alle Mitglieder der ortsansässigen Vereine, ehrenamtliche Mitstreiter sowie an alle fleißigen Helfer Unterstützer, ebenso an alle Gastronomen, die Mitarbeiter der Jugendherberge und Gewerbetreibenden.

Ohne Sie wäre so Vieles nicht möglich.

Vielen Dank dafür!

Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Gemeinderates, ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und für das neue Jahr 2020 viel Gesundheit und Glück.

Ihre Heike Printz
Bürgermeisterin



Veranstaltungen

Neujahrskonzert mit Frauenkirchenkantor Matthias Grünert

4. Januar 2020, 10.30 Uhr in der Talkirche Schwarzburg



Neujahrskonzerte - mit einem Feuerwerk aus Tönen ins neue Jahr

Matthias Grünert startet mit einer dreitägigen Orgelfahrt ins neue Jahr 2020.

Das dritte Konzert findet in der Talkirche Schwarzburg statt. Hier erklingt ein reiner „Bach-Programm“. Höhepunkt des Konzertes dürften die Kanons aus den berühmten „Goldberg Variationen“

werden, eingebettet in die Aria sowie verschiedene Präludien und Fugen bzw. Choralbearbeitungen des großen Meisters. Der Eintritt ist frei um Spenden wird freundlich gebeten. Alle Infos zum Projekt unter www.orgelfahrt.de

- * Herr Fehrmann, Cafe Holub
- * Moment mal, Blumenhaus u. Deko Enders Bockschmiede
- * Mobau Königsee
- * Naturfleisch Oberweißbach
- * Ankerbausteine Rudolstadt
- * Saalemax
- * Deko ala art
- * TEAG
- * Freizeitpark Geiselwind
- * Sport u. Gesundheitszentrum Sitzendorf
- * Bergbahn
- * Dirndl.com
- * Familie Knut Künzer

Ein großes Dankeschön gebührt auch unseren fleißigen Backfrauen, dem Kochteam vom DRK Rudolstadt für das vor Ort in der Feldküche zubereitete Mittagessen, dem Kegelerverein Schwarzburg, Marlis Hänsel, Forstamt Gehren / Waldmobil, der Feuerwehr Schwarzburg und Sitzendorf, der Gemeinde Schwarzburg mit seinem Bauhof.

Bei den Helfern, welche uns spontan zur Seite standen. Wir hoffen, dass wir keinen, dann unbeabsichtigt vergessen haben!

Nochmals vielen, herzlichen Dank!
Bis zum nächsten Jahr.

Die Kirmesgesellschaft Schwarzburg

Kultursaalverein Schwarzburg

Hiermit möchten wir uns bei der Firma WKH - Schwarzburg, Herrn Schwarz, für die gesponserten durchgeführten Reparaturarbeiten recht herzlich bedanken.

Herr Schwarz, war einige mal spontan und sofort zur Stelle und hat uns geholfen.

Vielen Dank!

i.A. Frank Otto
Vereinsvorsitzender

„Förderverein Zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg“ e.V.

Vergangen sind die Monate des Jahres 2019 wie im Fluge und schenken uns wunderbare, schöne und auch traurige Zeiten, die uns auch heute noch begleiten.

Damit nun auch die nächste Zeit ein Jahr voller Zufriedenheit wird, besiegeln wir auch am Ende des Jahres, dass uns und unserem Verein nur das Glück und Erfolg stets begleiten mag! Unseren Vereinsmitgliedern, Sponsoren, Helfern und Backfrauen möchten wir für die tatkräftige Arbeit und Unterstützung für das zu Ende gehende Jahr recht herzlich danken!

**Wir wünschen Ihnen Allen,
einbezogen alle Vereine
und Einwohner unseres Heimatortes
Schwarzburg
ein schönes und besinnliches
Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr
alles Gute vor allem viel Gesundheit!**



Im kommenden Jahr feiert der Verein sein 20-jähriges Bestehen!

i.A. Frank Otto Vorstand
Vereinsvorsitzender

Voranzeige für Veranstaltung

„Schwarzburger Fasching“

am: 25.01.2020 im Kultursaal „Faschingsball“ - mit tollen Programmbelegungen

am: 26.01.2020 im Kultursaal „Kinderfasching“

(Termin unbedingt vormerken)

Kultursaalverein und Faschingsclub Schwarzburg

2. BENEFIZADVENT

WEIL'S UNSERE HERZENSSACHE IST

**SCHWARZBURG LÄDT EIN ZUM
GEMÜTLICHEN ADVENTSNACHMITTAG**

AM: 21.12.2019 AB: 15:00 UHR
AUF DEM GELÄNDE DER FEUERWEHR

UNTER DEM MOTTO:
**SCHLEMMEN UND SPENDEN
FÜR DEN GUTEN ZWECK**

ERHOFFEN WIR UNS EINE GROSSE SPENDE FÜR
DAS KINDERHOSPITZ MITTELDEUTSCHLAND IN
TAMBACH-DIETHARZ.
2020,00 € VOM LETZTEN JAHR GILT ES ZU ÜBERBIETEN

Vereine und Verbände

Kirmes 2019 ...

Bei herrlichem Wetter und einer super Stimmung haben wir unsere Schwarzburger Traditionskirmes gefeiert.

Die Kirmesgesellschaft war sehr beeindruckt und erfreut über die zahlreichen Besucher, welche zu den Veranstaltungen vor Ort waren. Auch die große Teilnahme am Kirmesumzug war absolute Spitze was hier die Schwarzburger auf die Beine gestellt haben. Dafür vielen lieben Dank!

Den Preis für das schönste Kirmesbild hat unsere aktive Jugendfeuerwehr in diesem Jahr erhalten.

Bei den Kirmesständchen wurde die Kirmestruppe freundlich und einladend erwartet und manches Schnierzchen wurde zum Besten gegeben.

... mit Worten geschildert, es war eine schöne, lustige und gelungene Kirmes ...

Bedanken möchten wir uns herzlich bei unseren Sponsoren:

- * Schwarzburgbund
- * Zahnarztpraxis Beatrice Nordhaus
- * Claudia Weber Schwarzburg
- * Fromm Präzision GmbH Sitzendorf
- * Autohaus Timm
- * Herzgut Molkerei
- * Forellenzucht Schwarzatal
- * Arztpraxis Frau Turloff
- * Arztpraxis Frau Friedrich
- * Parkapotheke Königsee
- * Löwenapotheke
- * Friseur u. Massage Helena Heunemann Schwarzburg
- * Kosmetik und Massagen Brigitte Wruck Rohrbach
- * Elektro Girbarth Unterweißbach
- * Haucke Elektro Bad-Blankenburg

Spende für Vereinstätigkeit

Der Förderverein „Zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg“ e.V. bedankt sich vielmals bei der **Volksbank eG Gera, Jena, Rudolstadt** für die Geldzuwendung an den Verein. Das Geld wird für den weiteren Erhalt des historischen Gebäudes verwendet.

i.A. Frank Otto
Vereinsvorsitzender

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 32/19 Rudolstadt, 11.09.2019

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.01.2020	10:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sitzendorf

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Sitzendorf	1, 87	Landwirtschaftsfläche	Hauptstraße, 07429 Sitzendorf	109	106 BV 2
2	Sitzendorf	3, 789/1	Waldfläche, Ödland	Der Krautgarten u. an der Viehtreibe, 07429 Sitzendorf	1.723	106 BV 3
3	Sitzendorf	3, 790	Waldfläche	An der Viehtreibe, 07429 Sitzendorf	693	106 BV 4
4	Sitzendorf	3, 804	Waldfläche	Der Sattel, 07429 Sitzendorf	598	106 BV 5
5	Sitzendorf	3, 934		Das vorde-re Rod	705	106 BV 7
6	Sitzendorf	3, 887	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Am Batzenberge, 07429 Sitzendorf	779	106 BV 6

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): schmales, verwildertes Grundstück;
Verkehrswert: 25,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): fast quadratisches Grundstück, in einen größeren Waldbestand eingebunden, tangiert einen Forstweg, Rückeweg vorhanden;
Verkehrswert: 500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): langgezogenes, rechteckiges Grundstück, in einen größeren Waldbestand integriert;
Verkehrswert: 200,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): fast rechteckiges Grundstück, teilweise Fichtenbestand, Wildwuchs und Grünland;
Verkehrswert: 170,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): trapezförmiges Grundstück, Wildwuchs;
Verkehrswert: 115,00 €

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Schwarzburg

Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott. **Jesaja 50,10**

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

- So. 01. Dezember - Erster Advent** 14:00 Uhr
Adventsmusik mit Kirchenchor „Mittleres Schwarzatal“ und Volkschor Sitzendorf sowie Einführung der neuen Kirchenältesten - Bergkirche Sitzendorf
- So. 08. Dezember - Zweiter Advent** 14:00 Uhr
Gottesdienst - Einführung der neuen Kirchenältesten - anschließend Kaffeetrinken
- Di. 24. Dezember - Heiliger Abend** 14:00 Uhr
Christvesper mit Krippenspiel
- Di. 31. Dezember - Silvester** 14:00 Uhr
Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier

KRIPPENSPIELPROBEN

ab Fr. 22. November jeweils 16:30 Uhr

NEUJAHRSKONZERT

Sa. 04. Januar 2020 10:30 Uhr
mit dem Frauenkirchenkantor Matthias Grünert, Dresden in der Talkirche Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL

Kirchengemeinde Schwarzburg So. 27.10.2019 Wahlbeteiligung: 46,0%		
Name	Geburtsjahr	Anzahl der erhaltenen Stimmen
Böttner, Waldemar	1939	55
Keller, Benno	1963	53
Nordhaus, Beate	1949	52
Nordhaus, Beatrice	1971	52
Löffler, Beate	1966	51
Schindler, Isabell	1966	51
Kress, Simon	1982	50
Schönberger, Sabine	1977	48

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
trapezförmiges Grundstück, tangiert eine asphaltierte Straße,
Mischwald;

Verkehrswert: 125,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.03.2019 für Flur 1, Flurstück 87 und Flur 3, Flurstück 789/1 und Flur 3, Flurstück 790 und Flur 3, Flurstück 804 und Flur 3, Flurstück 934) und Flur 3, Flurstück 887 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.03.2019 für Flur 1, Flurstück 87 und Flur 3, Flurstück 789/1 und Flur 3, Flurstück 790 und Flur 3, Flurstück 804 und Flur 3, Flurstück 934) und Flur 3, Flurstück 887.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.
Walther
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rudolstadt, 15.10.2019
Y. Müller, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Eröffnung der SoccerArena Schwarzatal

Am Samstag, den 23.11.19, war es endlich soweit. Der FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V. durfte die neu gebaute SoccerArena Schwarzatal in Sitzendorf, im Rahmen eines Spieles unserer F-Junioren, gemeinsam mit dem Bürgermeister Herr Martin Friedrich und Herr Jörg Hafermann von der Firma Hafermann Bau GmbH, die alle notwendigen baulichen Arbeiten verrichtet haben, einweihen.

Nach ca. 2 Jahren Arbeit ist es dem FSV gelungen seine Vision in die Tat umzusetzen. Eine eigene Trainingsfläche bestehend aus einem modernen Kunstrasen mit Sandfüllung und einer LED-Flutlichtanlage, welche die Arbeit im Kinder- und Erwachsenenbereich gleichermaßen verbessert. Am Anfang noch als

Spinnerei abgetan, ist es gelungen mit Hilfe von Fördermitteln aus dem LEADER-Programm, sowie vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Unterstützung des Sport- und Gesundheitszentrum Schwarzatal und der Firma Hafermann Bau, die jeweils einen großen Beitrag zum Gelingen dieses Projektes beitrugen, ein für die Region einmaliges Projekt umzusetzen. An dieser Stelle möchte sich der FSV noch einmal herzlich bei allen Unterstützern, Helfern und Machern bedanken. Ohne Eure Hilfe ist die Umsetzung eines Projektes dieser Größenordnung nicht denkbar.

Die Schaffung weiterer moderner Spiel- und Trainingsbedingungen muss zukünftig eine Hauptaufgabe der Kommunen und Vereine im und um das Schwarzatal sein, um unserer Heimat sportlich wie sozial noch mehr Attraktivität zu verleihen. Ein Anfang ist nun gemacht!

Robin Schirmer & Michael Möcker
FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V.



Sitzendorfer! Wir brauchen Euch!

**Im nächsten Jahr, das ist doch klar,
da macht im Dorf sich keiner rar!**

**Unser Ort hat Jubelzeit,
macht Euch zum Mithelfen bereit!**

**Wir, das Orga-Komitee
„650 Jahre Sitzendorf“,
suchen Mitstreiter für**

**unseren geplanten Festumzug
im kommenden Jahr.**

Bei Interesse bitte melden!

❖ **Martina Böse: Tel. 036730/22506
(tagsüber über Kindergarten)**

❖ **Frank Niehle: Tel. 0171/8861441**

❖ **Martin Friedrich: Tel. 0160/90959137**

Kirchliche Nachrichten

Termine S+U 2019 12.docx

Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott. Jesaja 50,10

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

So. 01. Dezember - Erster Advent 14:00 Uhr
 Adventsmusik mit Kirchenchor „Mittleres Schwarzatal“ und Volkschor Sitzendorf sowie Einführung der neuen Kirchenältesten
Di. 24. Dezember - Heiliger Abend 16:00 Uhr
 Christvesper mit Krippenspiel
Di. 31. Dezember - Silvester 14:00 Uhr
 Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier

NEUJAHRSKONZERT

Sa. 04. Januar 2020 10:30 Uhr
 mit dem Frauenkirchenkantor Matthias Grünert, Dresden in der Talkirche Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL

Kirchengemeinde Sitzendorf So. 06.10.2019 Wahlbeteiligung: 32,2%		
Name	Geburtsjahr	Anzahl der erhaltenen Stimmen
Gedeo, Gisela	1947	52
Frosch, Anett	1979	50
Göritzer, Roland	1953	50
Nastase, Mandy	1981	48
Geske, Claudia	1980	47

Schulen / Kindereinrichtungen

Kindermusiktheater „Das Wasserwunder“ in der Grundschule Sitzendorf

Das Kindermusiktheater gastierte wieder einmal an der Grundschule in Sitzendorf. Es ist mittlerweile schon eine Tradition geworden, dass das Musiktheater von Ellen Heimrath in der Herbstzeit zu Gast ist. Mit viel Spaß und immer einer Wissensvermittlung nahmen die Kinder aktiv daran teil. So begaben sich die Grundschüler gemeinsam mit den Darstellern auf die Suche nach dem Wasserkristall. Vom Wasserschloss, über den Regenbogen bis zur Erde wurde der Kreislauf des Wassers musikalisch erklärt. Auch Detektiv Spürnase unterstützte die Suche nach dem Kristall und nahm die begeisterten Kinder mit auf eine humorvolle Reise, bei der sie jede Menge Spannendes über den Wasserkreislauf erfahren konnten. Selbst zum Mitmachen und Vorführen wurden alle eingeladen. Mit Schauspiel, Tanz und Gesangseinlagen zogen Ellen Heimrath und Rene Lubinski wieder alle Zuschauer in ihren Bann und ernteten hierfür einen stürmischen Applaus von den Grundschulern und Erwachsenen. Das aktuelle Stück „Das Wasserwunder“ ist ein pädagogisch konzipiertes Programm zum Thema „Wasser“. Auf spielerische

Art und Weise wird den Kindern viel Wissenswertes über das Wasser vermittelt: Der natürliche und der industrielle Wasserkreislauf, Wasser als Element des Lebens, die Aggregatzustände, die Gefahren der Wasserverschmutzung und der sorgsame Umgang mit Wasser.

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 31/19 Rudolstadt, 11.09.2019

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.01.2020	10:00 Uhr	III, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterweißbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Unterweißbach	12, 1423/13	Gebäude- und Freifläche	Neu-Leibis, Bergstraße 14, 98744 Unterweißbach	1.193	551 BV 5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
 Massiv errichtetes, mehrgeschossiges Gebäude, Mehrfamilienhaus mit Mischnutzung, besitzt 5 Wohnungen (teilweise vermietet), früher im Untergeschoss Speisegaststätte (jetzt als Lager genutzt), solide Bausubstanz, Geräteschuppen und Gartenhaus vorhanden, Baujahr ca. 1993;

Verkehrswert: 203.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.
 Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 13.03.2019.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.
 Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
 Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
 Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.
 Walther
 Rechtspflegerin

Beglaubigt
 Rudolstadt, 15.10.2019
 Y. Müller, Justizobersekretärin
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 70/18 Rudolstadt, 06.11.2019

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.03.2020	09:00 Uhr	III, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterweißbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Unterweißbach	4, 537/364	Waldfläche	98744 Unterweißbach	3.431	169 BV 1
2	Unterweißbach	4, 538/364	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	98744 Unterweißbach	580	169 BV 2
3	Unterweißbach	10, 1410/1292	Landwirtschaftsfläche	98744 Unterweißbach	1.707	169 BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Waldfläche;

Verkehrswert: 1.201,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Fläche der Land- und Forstwirtschaft;

Verkehrswert: 203,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert: 598,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.09.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.
 Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 04.09.2018.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung

des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.
 Schors
 Rechtspflegerin

Beglaubigt
 Rudolstadt, 19.11.2019
 Y. Müller, Justizobersekretärin
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Die Trachtenäner sagen Danke

Am 02.11.2019 feierte die Tanzgruppe wie jedes Jahr die Goldenen Zeiten in der Goldenen Lichte. Bei lauen Temperaturen stand der Abend im Zeichen der Berufe, obwohl diesmal die Damen in diesen Stunden strahlten. Durch die Beteiligung der 4xM aus Meura wurde noch ein Höhepunkt erschaffen.
 Wir möchten uns bei den Mitgliedern der Tanzgruppe für die liebevolle Vorbereitung und die Gestaltung des Abends bedanken. All unseren Freunden, nah und fern, wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr, auf dass wir uns im nächsten Jahr gesund undmunter wiedersehen.





Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Unterweißbach

Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet,
 der vertraue auf den Namen des Herrn
 und verlasse sich auf seinen Gott. Jesaja 50,10

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

So. 01. Dezember - Erster Advent 14:00 Uhr
 Adventsmusik mit Kirchenchor „Mittleres Schwarzatal“
 und Volkschor Sitzendorf sowie
 Einführung der neuen Kirchenältesten - Bergkirche Sitzendorf

So. 22. Dezember - Vierter Advent 17:00 Uhr
 Adventsmusik mit Kirchenchor „Mittleres Schwarzatal“ und Volk-
 schor Sitzendorf - Kirche Unterweißbach

Di. 24. Dezember - Heiliger Abend 14:00 Uhr
 Christvesper mit Krippenspiel

Di. 31. Dezember - Silvester 16:00 Uhr
 Jahresabschluss mit Abendmahlsfeier

NEUJAHRSKONZERT

Sa. 04. Januar 2020 10:30 Uhr
 mit dem Frauenkirchenkantor Matthias Grünert, Dresden
 in der Talkirche Schwarzburg

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL

Kirchengemeinde Unterweißbach
So. 20.10.2019
Wahlbeteiligung: 55,7%

Name	Geburtsjahr	Anzahl der erhaltenen Stimmen
Girbardt, Annette	1965	87
Rudolph, Ingrid	1956	84
Peschel, Isabel	1982	79
Haak, Katharina	1976	77
Frank, Kerstin	1965	73